

ERSTE WESTERNREITER UNION DEUTSCHLAND (EWU) Landesverband Hamburg/Schleswig Holstein e.V.

Satzung (Stand 11.02.2011)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ERSTE WESTERNREITER UNION DEUTSCHLAND Landesverband Hamburg/Schleswig-Holstein e.V. (EWU Hamburg/Schleswig-Holstein e.V.). Er hat seinen Sitz in Hörntwiete 2a, 25486 Alveslohe und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg Nr. VR 15804 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied der EWU Deutschland e.V. mit Sitz in Warendorf. Die EWU Hamburg/Schleswig-Holstein e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der EWU Deutschland e.V. für sich selbst und seine Mitglieder als verbindlich an.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Wahrung der Aufgaben und Ziele der EWU Deutschland auf regionaler Ebene.

Das sind insbesondere folgende Ziele:

1. Die Förderung des Westernreitens sowohl als Turnier- wie auch als Breitensport.
2. Das Heranführen der Jugendlichen und Freizeitreiter an die Westernreitweise sowie deren Förderung.
3. Die Jugendarbeit und deren Förderung.

Diese Ziele werden wie folgt verwirklicht:

- 1) Die Betreuung der Mitglieder
- 2) Die Förderung und Überwachung des Tierschutzgedankens.
- 3) Die Förderung des Westernreitens in der freien Landschaft, die Unterstützung der Landschaftspflege und Verhütung von Schäden.
- 4) Mitwirkung und Koordinierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Westerntierdesport im Landesgebiet.
- 5) Kontaktpflege zu Pferdezuchtverbänden.
- 6) Die Organisation von Wettbewerben oder die Vergabe der Organisation an Veranstalter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Erstmitglieder: Erstmitglieder sind Personen, die am 1. Januar des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Familienmitglieder: Familienmitglieder sind Ehepartner oder andere Haushaltsangehörige und Verwandte 1. Grades eines Erstmitgliedes, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, wobei eheähnliche Gemeinschaften der Familie gleichgestellt sind.
2. Jugendmitglieder: Jugendmitglieder sind Jugendliche, die am 1. Januar des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Korporative Mitglieder: Korporative Mitglieder sind Gruppen, Verbände, Vereine oder Firmen, die territorial tätig sind.

Alle Mitglieder, bei korporativen Mitgliedern auch die Einzelpersonen einer solchen Vereinigung, gelten als Mitglieder im Sinne des Gesetzes.

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und das passive Stimmrecht, Jugendmitglieder das aktive Stimmrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahrs.

Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Ordnungen zu §§17-20 dieser Satzung

Korporative Mitglieder erhalten Stimmrecht wie folgt.

- bis 200 Mitglieder: 1 Stimme
- bis 500 Mitglieder: 2 Stimmen
- bis 1000 Mitglieder: 3 Stimmen
- über 1000 Mitglieder: 4 Stimmen

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der EWU Hamburg/Schleswig Holstein e.V. mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Aufnahme kann ohne die Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Aufnahme als korporativer Verein in der EWU Hamburg/Schleswig-Holstein e.V. erfolgt über den Abschluss eines Korporationsvertrages, der vom Vorstand der EWU Hamburg/Schleswig Holstein e.V. und dem Vorstand des korporativen Vereins unterzeichnet werden muss. Der Vorstand der EWU Hamburg/Schleswig Holstein e.V. kann durch einfachen Beschluss, der mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst wird, Mindestanforderungen für die Aufnahme korporativer Vereine sowie Aufnahmegebühren und Beiträge festlegen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) Durch Austritt:

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand der EWU Hamburg/Schleswig-Holstein e.V. schriftlich einzureichen. Die Bundes-Geschäftsstelle hat den Landesvorstand kurzfristig zu informieren.

2) Durch Ausschluss:

Der Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes der EWU Hamburg/Schleswig Holstein e.V. ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der EWU geschädigt oder gefährdet hat bzw. gegen die Satzung verstoßen hat.

Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes per Einschreiben mit Rückschein Einspruch zu erheben. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Ausschlusses. Bis zur Entscheidung über diesen Einspruch durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ruht die ordentliche Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitglieds. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Beschlussfassung über einen Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören.

- 3) Bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei Organisationen, juristischen Personen und Firmen durch ihre Auflösung.
- 4) Auch ohne schriftliche Erklärung zum Ende des Jahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat.
- 5) Die Beendigung eines Korporationsvertrages wird im Korporationsvertrag geregelt.

§ 8 Vereinszeitschrift

Die EWU Deutschland e.V. sorgt für die Herausgabe einer bundeseinheitlichen Vereinszeitschrift.

Jedes Vollmitglied hat mit der Bezahlung seines Beitrages das unwiderrufliche Recht auf die Belieferung dieser Vereinszeitschrift erworben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresmitgliedsbeitrag, der in der Höhe von der Mitgliederversammlung der EWU Hamburg/Schleswig-Holstein e.V. beschlossen und gegebenenfalls in der Beitragsordnung festgelegt ist. Die Beitragshöhe sollte in allen Landesverbänden der EWU gleich sein. Auf Veranstaltungen wie Messen oder AQ-Turnieren, bzw. Landesmeisterschaft kann eine Mitgliedschaft ohne Bezahlung der Aufnahmegebühr angeboten werden.

Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines Jahres fällig. Mehr als einen Monat verspätete Beitragszahlung wird mit einem Mahnzuschlag belegt.

Bis zur Zahlung des Jahresbeitrages nach Fälligkeit ruhen alle Rechte einschließlich aller bekleideten Ämter eines Mitgliedes.

Der Mitgliedsbeitrag kann nach Art des Mitgliedes (§5) von unterschiedlicher Höhe sein.

Für die Art und Weise der Beitragszahlung kann eine Beitragsordnung erlassen werden.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzende/n,
2. dem/der 2. Vorsitzende/n,
3. dem/der KassenwartIn,

Intern besteht der Vorstand aus:

1. dem/der 1. Vorsitzende/n
2. dem/der 2. Vorsitzende/n
3. dem/der KassenwartIn
4. dem/der SchriftführerIn
5. dem/der Beiratssprecher.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Bis dahin übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode des restlichen Vorstandes.

Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung

§ 12 Der Beirat

Dem Vorstand steht ein von der Mitgliederversammlung gewählter Beirat zur Seite. Dieser sollte möglichst bestehen aus:

1. dem/der Turnierwart/in
2. dem/der Breitensportwart/in
3. dem/der Pressewart/in
4. dem/der Jugendwart/in
5. dem/der Schriftführer/in
6. dem/der Kaderwart/in

Beiratsämter können gesplittet werden, es verbleibt jedoch bei einem Stimmrecht pro Amt.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich Planung und Durchführung von satzungsgemäßen Tätigkeiten zu unterstützen. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann der Vorstand diesen Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch vergeben.

Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrem Kreis den Beiratssprecher, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 13 Die Beauftragten

Die Beauftragten werden vom internen Vorstand ernannt. Die Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Vorschlagsrecht. Die Beauftragten können sein:

1. Marketingbeauftragte/r
2. Internetbeauftragte/r
3. Messebeauftragte/r

Festlegung der Rechte und Pflichten des Vorstandes, des Beirates sowie der Beauftragten sind in der Geschäftsordnung detailliert aufgeführt.

§ 14 Wahlperiode

Der Vorstand nach § 11 und der Beirat nach § 12 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 15 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der interne Vorstand tritt zusammen, wenn der 1. Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder mindestens 3 andere Vorstandsmitglieder dieses schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.
2. Der interne Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht in geeigneter Weise wahrnehmen. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
4. Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet, den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 20 Tagen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan einzuladen sind.

Die Mitgliederversammlung muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung der EWU Deutschland e.V. stattfinden.

2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüssen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit, unter Ausschluss der Enthaltungen, gilt der Beschluss als abgelehnt.

Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss werden mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen, wobei die Vorschriften nur auf stimmberechtigte Mitglieder anzuwenden sind.

4. Zu einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand vorzulegen:
 - der Jahresbericht des abgelaufenen Jahres,
 - der Finanz- und Aktivitätenplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - der Vermögensbericht,
 - der Kassenbericht.
5. Die Mitgliederversammlung soll, soweit erforderlich, Wahlen vornehmen und Entlastungen aussprechen
6. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist durch den zu wählenden Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben werden und wird in der nächstmöglichen Ausgabe des Vereinsorgans veröffentlicht.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses vom Vorstand oder von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe und Stellung eines konkreten Antrages schriftlich verlangt wird. Die Einladung muss spätestens bis 30 Tage nach

Eingang des Verlangens mit einer Frist von 4 Wochen durch den/die 1. Vorsitzende/n schriftlich erfolgen.

8. Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen ist, kann die Anträge betreffend Satzungsänderungen oder Auflösungsbeschlüsse sind nicht zulässig.

9. Die EWU Hamburg/Schleswig-Holstein e.V. wählt auf seiner Mitgliederversammlung die Delegierten zur Jahreshauptversammlung der EWU Deutschland e.V. gemäß der ihnen zustehenden Delegiertenzahl. Der Bundesvorstand ist über die Wahl der Delegierten zu informieren.

Die Mitgliederversammlung kann den Delegierten mit Ausnahme für die Wahl klar definierte Abstimmungsaufträge erteilen.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse berufen. Aufgabe eines Ausschusses ist die Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

Die Zusammensetzung eines Ausschusses obliegt dem Vereinsorgan, das den Ausschuss berufen hat. Die Ausschussmitglieder wählen einen Vorsitzenden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 18 Geschäftsorgan

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.

§ 19 Schiedsordnung

Der Verein kann sich eine eigene Schiedsordnung geben.

§ 20 Turnier- und Wettkampfordnung

Der Verein erkennt das Regelbuch der EWU Deutschland e.V. als verbindlich für alle Turniere und Wettkämpfe an.

§ 21 Beitragsordnung

Der Verein kann sich eine Beitragsordnung geben, in der die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgelegt ist.

§ 22 Ordnungen

Die Ordnungen nach §§ 19-21 dieser Satzung sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich; sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 23 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Rechnungs- und Kassenprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern. Es werden 2 Kassenprüfer und je ein Stellvertreter gewählt.

Die KassenprüferInnen berichten von dem Ergebnis ihrer Prüfung zu den jährlichen Mitgliederversammlungen.

Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Ein/e Kassenprüferin kann einmal wiedergewählt werden

§ 24 Auflösungsbestimmung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung. Eine Vermögensausschüttung darf erst stattfinden, wenn das zuständige Finanzamt für Körperschaften zu der beabsichtigten Ausschüttung seine Zustimmung gegeben hat.

§ 25 Haftung

Der Landesverband der EWU Hamburg/Schleswig-Holstein e.V. haftet nicht für die EWU Deutschland e.V. und dessen Bundesvorstand.

§ 26 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.2.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Hamburg in Kraft.